

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Rechnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Herr Markus Fleck

Sachbearbeiter

Schuster, Thomas

Vorlagennummer

044/2016

Aktenzeichen

626.29

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	14.04.2016 28.04.2016	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**Anzahl der Anlagen: 1****Betreff:****Baugebiet „Geisberg,, Obergimpfern
hier: Bildung einer Abrechnungseinheit****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Bildung einer Abrechnungseinheit im Baugebiet „Geisberg“, I. BA, in Obergimpfern, bestehend aus den Erschließungsanlagen „Am Wall“, „Zum Bauernwald“ und „Höhenweg“, zu.

Sachverhalt:

Momentan wird das Gebiet „Geisberg“ in Obergimpfern, I. BA, erschlossen.

Durch die Neuregelung des Erschließungsbeitragsrechts im Kommunalabgabengesetz, das zum 01.10.2005 in Kraft getreten ist, ist es möglich, die Erschließungsstraßen eines Baugebiets zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. Eine Zusammenfassung ist solange möglich, wie die Beitragspflichten noch nicht entstanden sind.

Die Bildung einer Abrechnungseinheit vereinfacht zum einen die Abrechnung, und trägt andererseits zu einer besseren Akzeptanz bei den Beitragspflichtigen bei, als wenn benachbarte Grundstücke in einem Baugebiet bei einer Einzelabrechnung der Anlagen auf Grund ihrer Lage an verschiedenen, unterschiedlich herstellungsaufwändigen Straßen, mit unterschiedlichen Beitragssätzen belastet werden.

Des Weiteren hat der VGH Mannheim in seinem Urteil von 20.02.2014 klargestellt, dass die Bildung einer Abrechnungseinheit lediglich voraussetzt, dass es sich um mehrere erstmals

herzustellende Anbaustraßen handelt, die eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung des Baugebiets ermöglichen und miteinander verbunden sind.

Nach Begutachtung der Örtlichkeit und der Gesamtbetrachtung ist die Querstraße „Zum Bauernwald“ so gestaltet, dass alle Erschließungsanlagen nach dem Gesamteindruck, den die tatsächlichen Verhältnisse vermitteln (sog. natürliche Betrachtungsweise im Erschließungsbeitragsrecht), eine Erschließungsanlage darstellen und die Bildung einer Abrechnungseinheit demnach zulassen.